

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4491

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

17. Februar 2025

Beantwortung einer Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz aus der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 05. Februar 2025

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 05. Februar 2025 hat Herr Dr. Galka für den Innen- und Rechtsausschuss darum gebeten, eine im Verlaufe der Sitzung beim Abgeordneten Dr. Buchholz aufkommende Frage zu beantworten.

MdL Dr. Buchholz erkundigte sich danach, ob es der beabsichtigten Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LT-Drs. 20/2834(neu)) bedürfe oder ob das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung bereits aufgrund bestehender Regelungen berechtigt sei, eine Verordnung mit dem Inhalt zu erlassen, zu deren Erlass auch die nach Ziffer 1 des Gesetzentwurfs einzufügende Verordnungsermächtigung ermächtigen würde.

Bei der Erstellung der Formulierungshilfe (Unterrichtung 20/224), die den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/die Grünen für die Erstellung ihres Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt worden ist, hat das Ministerium diese Frage umfassend geprüft. Wie der Abgeordnete Dr. Buchholz in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses ausgeführt hat, bestehen bereits gesetzliche Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden. Diese finden sich etwa in § 11 Absatz 3 Nr. 2 LAufnG, § 71 Absatz 1 AufenthG sowie allgemein in § 28 Absatz 1 LVwG.

Von den bestehenden Verordnungsermächtigungen hat die Landesregierung beziehungsweise hat das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in der Vergangenheit Gebrauch gemacht, um die Zuständigkeit der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein näher zu regeln. Zu diesem Zweck wurde insbesondere § 3 AuslAufnVO per Rechtsverordnung erlassen.

Die bestehenden, per Rechtsverordnung erlassenen Zuständigkeitsregelungen eint dabei der Umstand, dass sie stets als generell-abstrakte Regelung abschließend die Zuständigkeit als Ausländerbehörde in einer bestimmten Konstellation ganz oder teilweise einer bestimmten Behörde zuweisen. Dem entgegen beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung derzeit eine Regelung zu erlassen, die das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge ermächtigt, sich die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für einzelne Ausländerinnen und Ausländer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zuzuweisen. Die zu erlassende Ordnungsregelung soll mithin nicht selbst abschließend bestimmen, welche Behörde in einer bestimmten Konstellation zuständig ist, sondern vielmehr eine Landesoberbehörde ermächtigen, selbst eine Zuständigkeitszuweisung vorzunehmen.

Eine solche Regelung ist von den bestehenden Verordnungsermächtigungen nicht gedeckt. Die Regelungen ermächtigen jeweils nur dazu, die Zuständigkeit durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen, nicht aber dazu, die Kompetenz zur Zuständigkeitsbestimmung im Einzelfall weiter zu übertragen. Soweit eine Kompetenzübertragung auf andere Behörden zugelassen wird (so etwa in § 28 Absatz 1 Satz 2 LVwG), wird dies auf eine Übertragung auf oberste Landesbehörden beschränkt. Zudem kann nur die Befugnis zum Erlass der Verordnung – mithin einer generell-abstrakten Zuständigkeitsbestimmung – übertragen werden. Für eine Ermächtigung einer Landesoberbehörde zur abweichenden Zuständigkeitszuweisung im Einzelfall bedarf es daher einer neuen Verordnungsermächtigung.

Dies dürfte auch mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz der Gewaltenteilung die vorzugswürdige Auslegung sein. Beim Verordnungserlass wird die Regierung beziehungsweise die zuständige Behörde als Gesetzgeber tätig. Da die Gesetzgebung im Grundsatz nur dem Parlament obliegt, dürfen Verordnungen nur in engen Grenzen und nur aufgrund einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Die Ermächtigung zur Zuständigkeitszuweisung im Einzelfall stellt qualitativ eine andere Regelung dar als die bisherigen Regelungen zur Zuständigkeit der Ausländerbehörden in § 3 AuslAufnVO. Deshalb erscheint eine vorhergehende Befassung des Landtags zu der grundsätzlichen Frage, ob die Exekutive auch berechtigt sein soll, eine solche Regelung per Verordnung zu treffen, geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>